
Mietvertrag

für Standrohr mit Wasserzählern und Rückflussverhindern

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (Vermieter) überlässt dem Kunden (Mieter) mit diesem Vertrag

- ein Standrohr (WAS) mit Rückflussverhinderer* und dafür nach Bedarf
 einen Bedienungsschlüssel für Hydranten *

* zutreffendes bitte ankreuzen

zur Miete.

§ 2

Mietpreis, Entgeltregelungen

Für die Vermietung gelten folgende Preise:

Kaution	400,00 €/Standrohr und etwaiger Bedienschlüssel	
Nutzungsentgelt	1,68 €/Tag/Standrohr	(netto zuzüglich gesetzlicher Mwst.: 1,80 € brutto)
Grundbetrag	30,00 €/je Ausleihe	(netto zuzüglich gesetzlicher Mwst.: 32,10 € brutto)
Trinkwasserpreis	1,37 €/m ³	(netto zuzüglich gesetzlicher Mwst.)

Der Mieter hat vor der Übernahme des Standrohres die Kaution in bar oder Verrechnungsscheck beim Vermieter zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Der Verrechnungsscheck muss auf den folgenden Namen lauten:

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, Am Stadthafen 2, 01968 Senftenberg.

§ 3

Pflichten des Mieters

Der Mieter hat die Standrohrmiete 14 Tage vor Mietbeginn schriftlich mit anliegendem Antrag, **Anlage 1**, anzuzeigen.

Dem Vermieter ist mit dem Antrag eine sachkundige, unterwiesene Person zur Bedienung des Standrohres zu benennen.

Der Mieter verpflichtet sich, die Vorgaben des Merkblattes zur Bedienung des Standrohres, **Anlage 2**, einzuhalten. Dieses ist Bestandteil des Mietvertrages.

Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr sowie den benutzten Hydranten pfleglich zu behandeln. Er übernimmt ohne Rücksicht auf Verschulden die Haftung für Beschädigungen und Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung der Zählleinrichtung dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten entstehen. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und dem Vermieter unter Beifügen der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an den Vermieter ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich. Der Mietvertrag wird dadurch nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird. Das Standrohr darf nur im Versorgungsgebiet des Vermieters eingesetzt werden. Das entnommene und gebrauchte Trinkwasser darf nicht in das öffentliche Schmutzwassernetz eingeleitet werden.

§ 4

Schätzung des Verbrauchs

Bei folgenden Feststellungen wird der Verbrauch von mindestens 50 m³/Monat geschätzt und berechnet:

- Entfernen oder Beschädigen der Plombierung,
- Beschädigung, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Wasserzählers
- andere Einflüsse, die eine Verbrauchserfassung nicht oder nur ungenau ermöglichen

Schadhafte Standrohre sind umgehend beim Vermieter instandsetzen zu lassen.

§ 5

Vorzeigepflichten, Vertragsstrafe

Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr **jeweils zum 30.06. und 20.12.** unaufgefordert zur Überprüfung und Feststellung des Wasserverbrauchs (während der Öffnungszeiten beim Vermieter / Abt. Netzservice, Grubenstraße 7, 01968 Senftenberg) vorzuzeigen. Fallen die genannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der vorhergehende Arbeitstag letzter Tag für die Vorzeigepflicht. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm eine Vertragsstrafe von **100,00 €** auferlegt, das Standrohr wird eingezogen.

§ 6
Beendigung des Mietverhältnisses

Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter das Standrohr und den Bedienungsschlüssel dem Vermieter in einwandfreiem Zustand.

Die aus der Wasserentnahme resultierenden Rechnungsbeträge werden mit der hinterlegten Kautionsverrechnung. Dazu ist es erforderlich, dass der Mieter die Bankverbindung WAL-Betrieb, Abt. Netzservice, mitteilt.

§ 7
Vertragsdaten

Standrohr-Nummer: **Zähler-Nummer:**
Zähler-Stand: **Beginn der Ausleihe:**
Baustelle: Ort/Straße:
Telefonnummer:
Bankverbindung **BAN: DE** _____ **BIC:**

Mieter: _____
(Name und vollständige Anschrift des Mieters)

Verantwortliche sachkundige Person:

Die Verwendung des Trinkwassers erfolgt ausschließlich

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> zu Bauzwecken | <input type="checkbox"/> zur Bewässerung | <input type="checkbox"/> zu Reinigungszwecken |
| <input type="checkbox"/> zur Trinkwasserversorgung | <input type="checkbox"/> sonstiges | |
| Das Trinkwasser | <input type="checkbox"/> wird | <input type="checkbox"/> wird nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet. |

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH
Am Stadthafen 2, 01968 Senftenberg

Rückgabe	
Datum:
Standrohr	<input type="checkbox"/> Schäden: <input type="checkbox"/> ohne
Bedienschlüssel	<input type="checkbox"/>
Zählerstand
_____ Unterschrift Vermieter	_____ Unterschrift Mieter
Es erfolgt eine separate Abrechnung der Standrohrausleihkosten unter Verrechnung der Kautions.	

Öffnungszeiten Standrohrausleihstation:
Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, Grubenstraße 7, 01968 Senftenberg

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
und nach vorheriger telefonischer Absprache unter folgenden Rufnummern:
03573 803-183; 03573 803-179; 03573 803-355; 03573 803-185

Merkblatt

Benutzungsregelungen

Für die Benutzung des Standrohres gelten folgende Vorschriften:

1. Aufbau

- a) Straßenkappe öffnen und eventuell vorhandenen Schmutz am Unterflurhydranten entfernen!
- b) Hydrant vorsichtig vollständig öffnen und solange spülen, bis klares Wasser austritt!
- c) Hydrant schließen!
- d) Standrohr aufsetzen und fest anziehen!
- e) Hydrant langsam und bis zum Anschlag aufdrehen!
- f) Das Standrohr kurze Zeit über die Auslaufventile spülen und erst danach die Verteilungsanlage anschließen!

Bei jeder Wasserentnahme ist der Hydrant vollständig zu öffnen!

2. Betrieb

- a) Die Wasserentnahme ist ausschließlich über die Auslaufventile am Standrohr und nicht über den Hydrant zu regulieren!
- b) Bei längerer Unterbrechung der Wasserentnahme und zur Vermeidung von Diebstahl ist das Standrohr vom Unterflurhydranten zurückzubauen!

Die Wasserentnahme über den C-Anschluss darf nur in Abstimmung bzw. nach Unterweisung durch die Abt. Netze, WAL-Betrieb (Tel.: 03573 803-502) erfolgen!

3. Rückbau

- a) Nach der Wasserentnahme Hydrant wieder vollständig schließen (Ventil bis Anschlagpunkt drehen, jedoch nicht darüber hinaus!) und die Auslaufventile am Standrohr öffnen.
- b) Standrohr abnehmen und warten, bis das Wasser im Hydrant versickert.
- c) Klauendeckel aufsetzen und Hydrant von Verschmutzungen und Schlamm säubern.
- d) Straßenkappe schließen.

4. Allgemeines

- a) Der Mieter eines Standrohres ist für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verantwortlich!
- b) Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit, beispielsweise bei Netz- oder Feuerlöscharbeiten gewährleistet sein!
- c) Das Standrohr darf ausschließlich für die Wasserentnahme aus dem Trinkwasserleitungsnetz verwendet werden!
- d) Der Mieter ist für die fachgerechte Installation der Verteilungsanlage sowie dessen Betrieb ab der Übergabestelle am Standrohr verantwortlich!
- e) Die Inbetriebnahme eines Standrohres sowie die Bedienung des Unterflurhydranten dürfen nur durch technisch unterwiesene Personen erfolgen!
- f) Störungen an den benutzten Hydranten oder Standrohren sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen!